

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis, die Erteilung von Wahlscheinen und das Wahlrecht von Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern für die Direktwahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters am 02. Oktober 2011 in der Gemeinde Lohra gem. § 8 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes (KWG) und § der Kommunalwahlordnung (KWO).

1. Das Wählerverzeichnis für die Wahlbezirke der Gemeinde wird in der Zeit vom **12. September bis 16. September 2011** - während der allgemeinen Öffnungszeiten -

Montag	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstag	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Mittwoch	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Donnerstag	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme im Rathaus, Heinrich-Naumann-Weg 2, Zimmer 15, bereitgehalten.

Jede wahlberechtigte Person kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen.

Sofern eine wahlberechtigte Person die Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit und Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von wahlberechtigten Personen, die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 34 Abs. 5 des Hessischen Meldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

In das Wählerverzeichnis sind von Amts wegen eingetragen alle Wahlberechtigten, d. h. wahlberechtigte Deutsche i. S. d. Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sowie die wahlberechtigten nichtdeutschen Unionsbürgerinnen und nach folgenden Maßgaben:

Staatsangehörige eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürgerinnen und Unionsbürger), die in der Bundesrepublik Deutschland ihren Wohnsitz haben, können bei Vorliegen der sonstigen wahlrechtlichen Voraussetzungen an der Direktwahl teilnehmen.

Sie müssen am Wahltag

- a) das 18. Lebensjahr vollendet haben,
- b) seit mindestens drei Monaten im Wahlkreis ihren Wohnsitz haben,
- c) nicht vom aktiven Wahlrecht ausgeschlossen sein.

Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, die **nicht der Meldepflicht unterliegen** (Botschafts- oder Konsulatsangehörige nebst Familien, Angehörige der NATO-Truppen nebst Familien) werden **nur auf Antrag** in das Wählerverzeichnis eingetragen. Der Antrag ist schriftlich bis zum **11. September 2011** beim Gemeindevorstand - Anschrift siehe unten - zu stellen.

Für eine gegebenenfalls erforderlich werdende Stichwahl wird dasselbe Wählerverzeichnis benutzt; eine nochmalige Bereithaltung zur Einsichtnahme findet nicht statt.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist, spätestens am **16. September 2011** bis 12.00 Uhr, beim Gemeindevorstand, Heinrich-Naumann-Weg 2, 35102 Lohra, Einspruch einlegen.

Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, sind die erforderlichen Beweismittel beizubringen oder anzugeben.

Für das Einspruchsverfahren gelten die Bestimmungen des Hessischen Kommunalwahlgesetzes sowie der Kommunalwahlordnung.

Nach Ablauf der Einsichtsfrist ist ein Einspruch nicht mehr zulässig.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **11.09.2011** eine Wahlbenachrichtigung. Sie gilt auch für eine gegebenenfalls erforderlich werdende Stichwahl; neue Wahlbenachrichtigungen werden grundsätzlich nicht versandt. Wahlberechtigte, die einen Wahlschein für die Wahl beantragt haben, erhalten mit dem Wahlschein zugleich eine Wahlbenachrichtigung für die Stichwahl mit einem Antrag auf Ausstellung eines entsprechenden Wahlscheins.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, um nicht Gefahr zu laufen, dass das Wahlrecht nicht ausgeübt werden kann.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist, durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlbezirk** dieses Wahlkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.
5. Einen Wahlschein erhalten auf Antrag
 - 5.1 die in das Wählerverzeichnis **eingetragenen** Wahlberechtigten,
 - 5.2 die **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragenen** Wahlberechtigten,
 - a) wenn sie nachweisen, dass sie ohne Verschulden die Antragsfrist nach § 9 Abs. 6 KWO oder die Einspruchsfrist nach § 8 Abs. 3 des Kommunalwahlgesetzes versäumt haben,
 - b) wenn das Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der genannten Fristen entstanden ist,
 - c) wenn das Wahlrecht erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses im Einspruchs- oder Beschwerdeverfahren festgestellt worden ist,

Wahlscheine können von in **das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten** bis zum 30. September 2011, 13.00 Uhr, beim Gemeindevorstand Lohra, Heinrich-Naumann-Weg 2, 35102 Lohra (Rathaus, Zimmer Nr. 9 + 10) mündlich oder schriftlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt. Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig. Eine behinderte wahlberechtigte Person kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen. Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch am Samstag, 01. Oktober 2011, von 11.00 Uhr bis 12.00 Uhr und am Wahlsonntag, 02. Oktober 2011, von 08.00 Uhr bis 15.00 Uhr gestellt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den vorstehend unter Nr. 5.2 angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** die Berechtigung nachweisen. Versichern Wahlberechtigte glaubhaft, dass der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann bis zum Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden. Mit dem Antrag auf Wahlscheinerteilung für die Direktwahl können gleichzeitig die Briefwahlunterlagen für eine gegebenenfalls erforderlich werdende Stichwahl beantragt werden; der Antrag kann jedoch auch nach den allgemeinen Vorschriften zwischen der Direktwahl und der Stichwahl gesondert gestellt werden.

6. Die Gemeinde verfügt in den Wahlbezirken Grundschule Lohra, Nanz-Willershausen

Rodenhausen, Weipoltshausen und Seelbach nicht über einen barrierefrei zugänglichen Wahlraum; sofern behinderte Wahlberechtigte aus diesen Wahlbezirken nicht in der Lage sind, die Wahlräume aufzusuchen, werden sie gebeten, Briefwahlunterlagen zu beantragen. Die übrigen Wahlräume sind für Wahlberechtigte mit Mobilitätsbeeinträchtigung barrierefrei erreichbar. Ein Verzeichnis der barrierefreien Wahlräume kann beim Gemeindevorstand der Gemeinde Lohra, Heinrich-Naumann-Weg 2, 35102 Lohra, Zimmer 15, eingesehen werden.

7. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen wollen, so erhalten sie mit dem Wahlschein zugleich
- die amtlichen Stimmzettel der Wahlkreises, für die sie wahlberechtigt sind,
 - einen amtlichen Wahlumschlag,
 - einen amtlichen, mit der vollständigen Anschrift des Gemeindevorstands, dem der Wahlbrief zu übersenden ist, versehenen Wahlbriefumschlag und
 - ein Merkblatt zur Briefwahl

Wahlberechtigte können diese Unterlagen nachträglich, spätestens am **Wahltag, 15.00 Uhr**, anfordern.

Bei der Briefwahl muss der verschlossene Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an den Gemeindevorstand gesandt werden, dass der Wahlbrief dort spätestens am **Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht. Er kann auch in der Dienststelle des Gemeindevorstands abgegeben werden. Die Wähler sind selbst dafür verantwortlich, dass ihre Wahlbriefe rechtzeitig bei der zuständigen Stelle eingehen. Nähere Hinweise über die Briefwahl sind dem Merkblatt die Briefwahl, das mit den Briefwahlunterlagen übersandt wird, zu entnehmen.

Lohra, den 01.09.2011
Der Gemeindevorstand
Im Auftrag
Weimer